

ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN für die Herstellung von Kunststoffbeschichtungen und Estricharbeiten

Es gelten die VOB Teil B – neueste Fassung, das A 12-4 der AGI und BEB Arbeitsblätter sowie die VOB Teil C DIN 18202 (soweit ausdrücklich vereinbart), 18299 und 18353 mit nachstehenden Ergänzungen.

1. Angebot

Die Angebote, an die sich der Auftragnehmer sechs Wochen ab Datum des Angebotsschreibens gebunden hält, bedürfen der schriftlichen Annahme (Auftragserteilung). Ein erteilter mündlicher Auftrag wird erst mit schriftlicher Bestätigung des Auftragnehmers wirksam. Zusätzliche Vereinbarungen bzw. Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

Vom Auftragnehmer vorgelegte Muster sind als Durchschnittsmuster und gegebenenfalls angegebene Analysedaten als durchschnittliche Werte anzusehen, es sei denn, dass der Auftragnehmer bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zusichert.

Als Grundlage für dieses Angebot gilt die VOB /B in der anliegenden Fassung.

2. Preise

Alle Preisangaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preisangaben sind nach den am Abgabetag geltenden Löhnen und Preisen für Material und Fracht berechnet. Erhöhen sich Löhne oder Preise für Material und Fracht bis zur vollendeten Ausführung des Auftrages, kann ein entsprechender Aufschlag erhoben werden.

Ist bei der Ausführung die im Angebot festgehaltene Einbaudicke auf Weisung des Auftraggebers zu erhöhen, wird für den steigenden Millimeter und Quadratmeter Mehreinbau der sich aus dem Verhältnis Einbaudicke zum Angebotspreis zu erhebende Millimeter- und Quadratmeterpreis berechnet. Wenn infolge von größeren Unebenheiten, mangelndem Gefälle oder falscher Konstruktionshöhe des Untergrundes ein Mehreinbau nötig ist, wird für diesen ein aus dem Angebotspreis sich ergebender Quadratmeterpreis (Millimeterpreis) in Rechnung gestellt.

Bei Verringerung des vereinbarten Arbeitsumfanges ist der Auftragnehmer berechtigt einen entsprechend höheren Einheitspreis gem. § 2 VOB/B zu berechnen.

Alle Arbeiten, die der Auftragnehmer neben den vertraglich vereinbarten Arbeiten zu leisten hat, werden auf Nachweis der dafür aufgewandten Arbeitsstunden und des Materialverbrauchs besonders berechnet.

3. Ausführungsfristen

Angegebene Ausführungsfristen sind für Auftraggeber und Auftragnehmer bindend, wenn sie zuvor von beiden schriftlich bestätigt sind. Auf diese Fristen kann sich der Auftraggeber nicht berufen, wenn die Witterungsbedingungen die fristgerechte Ausführung des Auftrages nicht zulassen.

Für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände im Sinne von § 6 Ziff. 2c VOB/B, die eine angemessene Verlängerung der Ausführungsfristen bedingen, sind auch außergewöhnliche Betriebsstörungen und mangelnde Zufuhr von Rohstoffen infolge Verknappung. Der Auftraggeber ist unverzüglich von der Behinderung zu verständigen. Die erbrachten Teilleistungen sind bei längerer Dauer der Unterbrechung abzurechnen. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten sind sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer zur schriftlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4. Verpflichtungen und Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm obliegenden Maßnahmen für einen fristgerechten Arbeitsbeginn und eine ungehinderte Durchführung der Arbeiten rechtzeitig und vollständig zu treffen.

Der Untergrund muss eben, besenrein und trocken und für das Einbringen der dem Auftragnehmer angebotenen Beläge geeignet sein. Die zu belegenden Flächen müssen geräumt und zugänglich sein. Die Anfahrtswege zur Baustelle müssen so beschaffen sein, dass sie mit schweren Fahrzeugen befahren werden können.

Kommt es aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, zu einer Verzögerung der Ausführung des Auftrages, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle hierdurch entstandenen Kosten auf Nachweis zu erstatten.

Während der Ausführung des Auftrages ist es Dritten untersagt, die entsprechenden Räume zu betreten. Ein Leistungsausfall, infolge Behinderung des Auftragnehmers in der Ausführung der Arbeiten durch andere an der Baustelle beschäftigte Dritte, wird dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Angrenzende Räume mit leicht verderblichem Lagergut sind während der gesamten Ausführung der Arbeiten grundsätzlich auszuräumen oder notfalls bauseitig so zu verschließen und abzudichten, dass eine Beschädigung des Lagergutes durch evtl. entstehende Dämpfe, Gase o.ä. ausgeschlossen ist.

Beschädigungen und Verschmutzungen der Beschichtungsarbeiten durch Dritte hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

5. Abnahme

Eine förmliche Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt nach § 12 VOB/B.

Ist keine förmliche Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt, gelten diese als abgenommen, wenn innerhalb von 12 Werktagen ab Rechnungsdatum eine förmliche Abnahme vom Auftraggeber nicht verlangt wird.

6. Berechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung wird auf Grundlage des gemeinsam vorgenommenen örtlichen Aufmaßes nach VOB und des vereinbarten Quadratmeterpreises zuzüglich etwaiger im Auftrag nicht vorgesehener Mehrleistungen erstellt.

Die Rechnungen sind, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt zahlbar. Abschlagsrechnungen/ Teilrechnungen, die vornehmlich bei größeren Arbeitsausführungen erstellt werden, sind jeweils mit mindestens 90 % der erfolgten Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer sofort zu begleichen, der Restbetrag nach erfolgter Schlussrechnung.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist ist der Auftragnehmer ohne vorherige Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 288 Abs. 2 BGB zuzüglich pauschal 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen, vorausgesetzt bei dem Auftraggeber handelt es sich nicht um einen Verbraucher. Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß § 288 Abs. 1 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

7. Gewährleistung/ Haftung/ Verjährung

Der Auftragnehmer übernimmt – unter Ausschluss jeder weiteren Haftung – die Gewähr für die Güte und Haftbarkeit sowie für die produktbedingten Eigenschaften des Materials in der vom Auftragnehmer ausgeführten Beschichtungsarbeiten bis zur Höhe der Rechnungssumme derart, dass der Auftragnehmer alle nachweisbaren Mängel, soweit diese auf Verwendung ungeeigneten Materials oder auf unsachgemäße Ausführung zurückzuführen sind, nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten beseitigt. Für Mängel an der Beschichtung, die auf Risse und Setzungen des Bauwerks und nicht tragfähigem Untergrund (Schalenbildung, Unterwanderung im Beton) sowie auf mechanische Verursachung Dritter zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgeschäden jeglicher Art oder entgangenen Gewinn. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche des Auftraggebers auf Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft, auf Arglist, auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder auf einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit des Auftragnehmers, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen. Darüber hinaus ist die Haftung auf Schadenersatz des Auftragnehmers auf vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit der Auftragnehmer eine wesentliche Vertragspflicht in Folge einfacher Fahrlässigkeit verletzt hat. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei Beschichtungen auf vorhandene Unterböden wird die Gewähr für einwandfreien Wasserablauf nur übernommen, wenn im Unterboden ein einwandfreies Gefälle von mindestens 1,5 % vorhanden ist und die Oberflächenebenheit nach DIN 18202 vorhanden ist.

Eventuell optisch wahrnehmbare strukturelle Unterschiede in der Oberfläche der vom Auftragnehmer erstellten Beschichtungen (Kellenschläge und dergleichen), verursacht durch negative Lichteinwirkungen etc., bedingen keinen Mangel der vom Auftragnehmer erbrachten Arbeiten, da diese manuell und nicht maschinell ausgeführt werden.

Kunstharze in Verbindung mit Vollton-Farbfillstoffen und Härter können aufgrund der unterschiedlichen Chargen bei den Harzen, der zugegebenen Härtermengen und durch die unterschiedlichen Witterungsbedingungen (Sommer oder Winter) zu Weißfärbungen und Vergilbungen an der Oberfläche führen. Ebenso können optisch wahrnehmbare Unterschiede in der Farbe der beschichteten Flächen auftreten, wenn die Beschichtungsarbeiten abschnittsweise durchgeführt werden oder zwischen den Beschichtungsarbeiten längere Zeiträume liegen (z.B. bei Ausbesserungen infolge von Standortwechseln bei Maschinen etc.).

Die oben beschriebenen Weißfärbungen, Vergilbungen und optischen Farbunterschiede stellen keine Mängel hinsichtlich der Farbgebung der Oberfläche dar.

Bei Kunstharden kann bei hoher außerordentlicher Belastung durch Stapler in erhöhtem Maße Reifenabrieb in Form von schwarzen Bremspuren auftreten. Diese Erscheinung bedeutet kein Mangel, da Abrieb in dieser Form die Gebrauchsfähigkeit des Bodens nicht einschränkt.

Die Fußbodenbeschichtungen können, wie auch Beton, Estriche und Fliesen, durch Schlageinwirkungen beschädigt werden.

Der Zustand nach Schlageinwirkung stellt keinen Mangel dar, ebenso wenig wie die Abnutzung der Fußbodenbeschichtung durch Gebrauch, wodurch auch die Rutschhemmung abnehmen kann.

Farbtonveränderungen und Kreidungserscheinungen sind bei UV- und Witterungseinflüssen möglich. Organische Farbstoffe (z.B. in Kaffee, Rotwein oder Blättern) sowie verschiedene Chemikalien (z.B. Desinfektionsmittel, Säuren u.a.) können zu Farbtonveränderungen führen. Schleifende Beanspruchungen können zum Verkratzen der Oberfläche führen.

Die Funktionsfähigkeit wird dadurch nicht beeinflusst.

Produktbedingt treten nach Kontakt mit Wasser Glanzgradunterschiede der Deckschicht auf, die aber keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Beschichtung haben.

Für unsachgemäße Reinigungsmethoden und unsachgemäße Anwendung von Reinigungskonzentraten sowie die Anwendung von Lösungsmitteln, die eine Farbveränderung oder Zerstörung der vom Auftragnehmer erfolgten Beschichtung des Bodens zur Folge hätten, haftet der Auftragnehmer ebenfalls nicht.

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche richtet sich nach den Vorschriften der VOB/B.

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort richten sich nach dem Hauptgeschäftssitz, derzeit Ludwigslust, des Auftragnehmers.